## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der

Stadt Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1-3

06366 Köthen (Anhalt)

vertreten durch den

Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt)

Herrn Kurt- Jürgen Zander

im Folgenden Stadt Köthen(Anhalt) genannt

und der

Firma Beton- und Recycling GmbH Bad Düben

vertreten durch Herrn Rudolf Schäfer geschäftsansässig

Schmiedeberger Straße 70

04849 Bad Düben

im Folgenden Bauherrin genannt

über die Duldung der nicht baugenehmigungsfähigen gewerblichen Nutzung eines Transportbetonwerkes mit Schüttgüterflächen und einer Anlage zur sonstigen Behandlung (Brecher- und Siebanlage) von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 400 Tonnen /Tag sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 30.000 Tonnen (AZ: 66.19-4000/08/1-09/13, LK Anhalt-Bitterfeld) auf den Grundstücken der

Gemarkung: Köthen Flur: 23

Flurstücke: 1109 und 1077 (Zeppelinstraße - ehemaliger Militärflugplatz)

Auf der Grundlage der §§ 54 – 61 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI.1 S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBI. I S. 2749) schließen die Vertragsparteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages ist einerseits der Rückbau des auf den Flurstücken 1109 und 1077, der Flur 23 in der Gemarkung Köthen aufgestellten Transportbetonwerkes (Typ Stetter Mobil-Betonmischanlage 588 M2,25-TZ) sowie der sonstigen Anlagen und Schüttgüterflächen für Kiese, Sande und Aushubmassen welche im Rahmen der gewerblichen Nutzung an diesem Standort derzeit nicht baugenehmigungsfähig sind und andererseits die Duldung der Nutzung bis zu dem im § 2 genannten Rückbautermin.

Die Bauherrin verpflichtet sich, die gewerbliche Nutzung auf den unter § 1 genannten Flächen bis spätestens 31.12.2018 einzustellen und die mobile Betonmischanlage und die Schüttgüterflächen sowie die sonstigen zur Ausübung des gewerblichen Betriebes erforderlichen errichteten Anlagen vollständig zu entfernen.

## § 3

Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, die in § 2 bezeichnete Nutzung bis zum Ablauf des 31.12.2018 zu dulden. Die Duldungspflicht nach § 3 Satz 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bauherrin ihrer Pflicht aus § 2 vollständig nachgekommen ist.

## § 4

Die Bauherrin unterwirft sich gemäß § 61 VwVfG LSA der sofortigen Vollstreckung aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

## § 5

Für den Fall, dass die Bauherrin ihrer Verpflichtung aus § 2 dieses Vertrages nicht termingerecht nachkommt, wird als Zwangsmittel ein Zwangsgeld gemäß § 61 (2) VwVfG i. V. m. §§ 71 und 73 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. November 2014 (GVBI. LSA S. 446) i. V. m. §§ 53, 56 und 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBI. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288, 340) in Höhe von **5.000,00** € angedroht.

Köthen(Anhalt), 1706, 2015

Bad Düben, den 28,05,2015

Kurt- Jürgen Zander

Oberbürgermeister

Rudolf Schäfer Lothen (Ann Geschäftsführer

Beton und Recycling GmbH Bad Düben Recyclinganlage Schmiedeberger Straße 04849 Bad Düben Tel. (034243) 334-0 • Fax 33414